

299 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Mussil und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, abgeändert wird (49/A)

Die Abgeordneten Dr. Mussil und Genossen haben am 26. November 1970 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und im wesentlichen folgendermaßen begründet:

„Das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen war in seinem Geltungsbereich zunächst auf inländische Unternehmungen der industriellen oder gewerblichen Produktion, auf Forschungsunternehmungen und auf Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft beschränkt, weil in diesen Bereichen zunächst besondere Schwierigkeiten der Besicherung von Investitionskrediten größeren Ausmaßes festzustellen waren. Die schon damals geforderte Ausdehnung auf Großinvestitionen der Verkehrswirtschaft, einschließlich der Speditionen, wurde bis zu einem Zeit-

punkt zurückgestellt, an dem Erfahrungen mit dem, durch dieses Bundesgesetz geschaffenen Bürgschaftsinstrument vorliegen. Nachdem diese ersten Erfahrungen nunmehr vorliegen, soll durch diesen Initiativantrag auch der Verkehrswirtschaft die Möglichkeit geboten werden, für förderungswürdige Großinvestitionen die Bürgschaft nach den Bestimmungen des oberwähnten Bundesgesetzes in Anspruch zu nehmen.“

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 12. Jänner 1971 der Vorberatung unterzogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Brosigke, DDr. Pittermann, Dr. Koren und Lenc sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des diesem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 12. Jänner 1971

Scherrer
Berichterstatter

Weikhart
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz, betreffend die
Förderung der Finanzierung von Entwick-
lungs- und Erneuerungsinvestitionen, abge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 56, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1. Zur Erleichterung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes gegenüber Kreditunternehmen, Versicherungsunternehmen und dem ERP-Fonds Bürgschaften (Nachbürgschaften) für Ausfallsbürgschaften (Vorbürgschaften) zu übernehmen, die die Entwicklungs- und Erneuerungsfonds Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden Gesellschaft genannt) für von diesen Kreditgebern an folgende Kreditnehmer, und zwar

- a) an inländische private oder verstaatlichte industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmen,
- b) an Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft und

c) an Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Verkehrswirtschaft gewährte Darlehen und Kredite (im folgenden Kredite genannt) in Schillingwährung übernimmt.

Für der Anschaffung von Kraftfahrzeugen dienende Darlehen und Kredite sind jedoch Bürgschaften nach diesem Bundesgesetz nicht zulässig.“

2. § 3 Z. 1 hat zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Nachbürgschaften einschließlich der Zinsen und Kosten (Gesamthaftungssumme) für Kreditnehmer gemäß § 1 lit. a und c 2000 Millionen Schilling und gemäß § 1 lit. b 500 Millionen Schilling nicht übersteigt;“

3. § 3 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Höhe des gewährten Kredites (Kreditsumme) im Einzelfall bei Kreditnehmern gemäß § 1 lit. a und c den Betrag von 2,5 Millionen Schilling und gemäß § 1 lit. b den Betrag von 1 Million Schilling nicht unterschreitet;“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.